

Beglaubigte Abschrift (Telekopie gemäß § 169 Abs. 3 ZPO)

22 O 297/20



Verkündet am 22.04.2021

Justizhauptsekretärin
als Urkundsbeamtin der
Geschäftsstelle**Landgericht Köln****IM NAMEN DES VOLKES****Urteil**

In dem Rechtsstreit

der Lowell Investment GmbH, ges. vertr. durch die Geschäftsführerin, Am EUROPA-
Center 1 b, 45145 Essen,

Klägerin,

Prozessbevollmächtigter:

gegen

Herrn

Beklagten,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Stader Rechtsanwälte,
Oskar-Jäger-Straße 170, 50825 Köln,

hat die 22. Zivilkammer des Landgerichts Köln
auf die mündliche Verhandlung vom 11.03.2021
durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht als Einzelrichter
für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Klägerin.

Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 Prozent des
jeweils vollstreckbaren Betrages vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand:

Der Beklagte unterhielt bei der Commerzbank AG für die sogenannte „Flexicard“ eine Kontoverbindung unter der Konto-Nr.). Ihm wurde ein Verfügungsrahmen von 10.000,00 € eingeräumt. In den Vertragsbedingungen wurde zudem der Zinssatz für den jeweils in Anspruch genommenen Saldo mit 11,25 % „effektiv p.a.“ geregelt. Mit Schreiben vom 26.10.2010 kündigte die Commerzbank AG mit sofortiger Wirkung die Kreditvereinbarung und stellte den bis dahin offenen Saldo in Höhe von 9.577,62 € nebst Zinsen und Kosten seit dem 30.09.2010 zur sofortigen Zahlung zum 10.11.2010 fällig.

Unter Bezugnahme auf die Anlage K 3 behauptet die Klägerin, ihr sei die Forderung unter dem 29.03.2019 von der Zedentin abgetreten worden. Die Klägerin beauftragte – erfolglos – die Proceed Collection Services GmbH mit dem Einzug der Forderung.

Die Klägerin beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an sie (die Klägerin) 9.668,91 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 30.07.2020 und ausgerechnete Verzugszinsen in Höhe von 4.049,66 € sowie vorgerichtliche Inkassokosten in Höhe von 455,42 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 10.12.2020 zu zahlen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Der Beklagte bestreitet die Aktivlegitimation der Klägerin mit Nichtwissen und erhebt die Einrede der Verjährung. Er vertritt die Ansicht, dass die Verjährung nicht nach § 497 Abs. 3 Satz 3 BGB gehemmt sei, da er durch die Klägerin nicht wirksam in Verzug gesetzt worden sei. Die von der Zedentin verwendete Zinsanpassungsklausel sei gem. § 308 Nr. 4 BGB unwirksam und deshalb der von der Klägerin geltend gemachte Endsaldo unzutreffend.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Parteivorbringens wird auf den Inhalt der vorbereitenden Schriftsätze nebst Anlagen zur Ergänzung des Tatbestandes Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist unbegründet. Die von der Klägerin geltend gemachte Forderung ist nicht mehr durchsetzbar, weil der Beklagte berechtigterweise die Einrede der Verjährung erhebt.

Die Verjährungseinrede greift durch, weil der Beklagte nicht wirksam in Verzug gesetzt worden ist und deshalb eine Hemmung der Verjährung nach § 497 Abs. 3 Satz 3 BGB nicht eingetreten ist.

Zwischen der Zedentin und dem Beklagten ist ein Kontokorrentkreditvertrag, der in den „Bedingungen für die Commerzbank Flexicard“ eine Zinsanpassungsklausel enthält, zustande gekommen. Diese Zinsanpassungsklausel ist jedoch unwirksam. Nach der Klausel ist die Zedentin berechtigt, „den vereinbarten Zinssatz unter Berücksichtigung der Veränderungen ihrer Refinanzierungsmöglichkeiten am Geld- und Kapitalmarkt jeweils in angemessener Weise zu erhöhen und wird hierbei den Zinssatz bei veränderten Refinanzierungsmöglichkeiten zugunsten des Kunden entsprechend senken“. Diese Zinsanpassung an die Veränderungen der Refinanzierungsmöglichkeiten der Zedentin entspricht nicht den Vorgaben, die die Rechtsprechung an eine wirksame Zinsänderungsklausel stellt. Eine solche Klausel muss das erforderliche Mindestmaß an Kalkulierbarkeit möglicher Zinsänderungen aufweisen (vgl. BGH, Urteil vom 14.03.2017 – XI ZR 508/15; zitiert nach juris). Für einen Kontokorrentkreditvertrag bedarf es einer verbindlichen Verpflichtung der Bank zur Senkung des Zinssatzes unter Wahrung des zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses bestehenden Äquivalenzverhältnisses zwischen dem Vertragszinssatz und den Refinanzierungskonditionen (vgl. OLG Stuttgart, Urteil vom 21.05.2014 – 9 U 75/11 -). Denn der Darlehenskunde muss im Voraus abschätzen können, welchen Belastungen er für die Kreditinanspruchnahme ausgesetzt ist. Diesen Anforderungen genügte die von der Zedentin verwendete Klausel nicht, da sie allein darauf abstellt, wie die Zedentin selbst die Veränderung ihrer Refinanzierungsmöglichkeiten am Geld- und Kapitalmarkt einschätzt. Insoweit wird der Zedentin ein nicht ausreichend konkretes Leistungsbestimmungsrecht eingeräumt (vgl. OLG Stuttgart a.a.O. Rz. 41 bis 43).

Nach dem Vortrag der Klägerin hat die Zedentin durchgehend mit einem effektiven Zinssatz von 11,25 % gearbeitet. Da es aber seit der Begründung des Kontokorrentverhältnisses im Juli 2006 bis zur Kündigung im Oktober 2010 eine erhebliche Veränderung des allgemeinen Zinsniveaus gegeben hat und die Klägerin zu einer Zinsanpassung nichts vorträgt, ist der von ihr am 20.10.2010 fällig gestellte

Saldo denknötwendig falsch. Damit aber kann die Klägerin sich nicht auf den Hemmungstatbestand des § 497 Abs. 3 Satz 3 BGB berufen. Denn unabhängig von der Frage, in welcher Höhe konkret die Forderung der Klägerin im Kündigungszeitpunkt am 20.10.2010 bestanden hat, fehlt es für einen Verzugseintritt des Beklagten jedenfalls am erforderlichen Verschulden nach § 286 Abs. 4 BGB. Zwar führt die Unwirksamkeit einer Zinsanpassungsklausel nicht zur Unwirksamkeit des gesamten Vertrages und kann die Regelungslücke im Wege einer ergänzenden Vertragsauslegung geschlossen werden. Dies ist aber vonseiten der Zedentin in unverjährter Zeit nicht erfolgt. Der Beklagte war jedenfalls nicht in der Lage, die wirklich geschuldete Forderung alleine auszurechnen, weil sie von ihm unbekannt internen Daten der Zedentin abhing. Dann aber fehlt es für den Verzugseintritt am Verschulden (vgl. BGH, Urteil vom 14.07.2020 – XI ZR 553/19 – Rz. 23). Der Antrag auf Erlass eines Mahnbescheides ist erst am 08.10.2019 und damit nach Eintritt der Verjährung bei Gericht eingegangen.

Infolge der Unbegründetheit der Hauptforderung kann die Klägerin auch die Erstattung der geltend gemachten Nebenforderungen nicht verlangen.

Die prozessualen Nebenentscheidungen berufen auf den §§ 91 Abs. 1, 709 ZPO.

Streitwert: 9.668,91 €.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Hinweis zum elektronischen Rechtsverkehr:

Die Einlegung ist auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts möglich. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet und mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 130a ZPO nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (BGBl. 2017 I, S. 3803) eingereicht werden. Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Beglaubigt
Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle
Landgericht Köln